Geschäftsordnung für den Magistrat der Universitätsstadt Gießen vom 01.06.1981

I. Magistratssitzungen

§ 1 3)

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für das Verfahren des Magistrats, soweit er im Ganzen zur Entscheidung berufen ist (§ 70 Abs. 2 HGO).
- (2) Die Sitzungen des Magistrats finden in der Regel jeden Montag, 16.00 Uhr, statt.

§ 2 2),3)

- (1) Der Magistrat entscheidet über alle Vorlagen, die zur Beratung oder Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder der Gremien vorgesehen sind, auf die die Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung nach § 50 Abs. 1 Satz 2 oder § 82 Abs. 4 HGO übertragen hat.
- (2) Der Magistrat entscheidet ferner wegen der Bedeutung der Sache über
 - 1. Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Entlassungen und Ruhestandsversetzungen von Beamten und Beamtinnen des höheren Dienstes und von Beschäftigten in vergleichbaren Vergütungsgruppen,
 - 2. Beförderungen von Beamten und Beamtinnen in den gehobenen Dienst und im gehobenen Dienstes und vergleichbaren Höhergruppierungen von Beschäftigten,
 - 3. Entlassungen und Ruhestandsversetzungen von Beamten und Beamtinnen des gehobenen Dienstes und von Beschäftigten in vergleichbaren Vergütungsgruppen,
 - 4. alle Maßnahmen, für die Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen,
 - 5. alle Maßnahmen, die von grundsätzlicher politischer oder finanzieller Bedeutung sind,
 - 6. alle Vergaben von Konzessionen, Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung.
- (3) Das Beschaffungsverfahren und die Festlegung der Zuständigkeiten für die Vergaben sind in einer Dienstanweisung (Vergabeordnung) zu regeln.
- (4) Der Magistrat berät innerhalb von drei Monaten über alle Beschlüsse, die ein Ortsbeirat zu einem Bürgerantrag nach § 10 der Bürgerbeteiligungssatzung getroffen hat, und über das Ergebnis von Bürgerschaftsversammlungen nach § 9 der Bürgerbeteiligungssatzung.

§ 3

Bei wichtigen Fragen, die einen Ortsbezirk betreffen, ist der zuständige Ortsbeirat zu hören.

§ 4³⁾

Die Vorlagen für die regelmäßigen Magistratssitzungen (§1) sind dem zuständigen Amt mindestens vier Tage vor der Magistratssitzung zuzuleiten. Der Tagesordnung ist eine Ausfertigung der Anträge mit Begründung beizufügen. Die Tagesordnung mit Anlagen soll den Magistratsmitgliedern drei Tage vor der Sitzung zugehen. In eiligen Fällen können Anlagen auch noch bis Sitzungsbeginn nachgereicht werden. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Magistratsmitglieder dem zustimmen.

 $\S 5^{3}$

Den Vorsitz in der Magistratssitzung führt gemäß § 65 der HGO der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, im Verhinderungsfall wird nach § 47 HGO verfahren. Die vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin bestimmten Hilfsdezernenten und Hilfsdezernentinnen nehmen an der Magistratssitzung ohne Stimmrecht teil. Der oder die Vorsitzende kann auch sonstige Beamte und Angestellte der Verwaltung als Sachverständige hinzuziehen. Die Mehrheit des Magistrats kann bestimmen, daß die Beratung bestimmter Vorlagen nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Magistratsmitglieder erfolgt.

 $\S 6^{1),3)}$

Über jede Magistratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift beschränkt sich gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 HGO grundsätzlich auf den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen. Auf Verlangen eines Magistratsmitglieds sind dessen Ausführungen zu einem Verhandlungsgegenstand wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift liegt 2 Wochen nach der Sitzung an den folgenden 3 Arbeitstagen den Magistratsmitgliedern offen. Jedem Magistratsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 7 3)

- (1) Für die Beschlußfähigkeit des Magistrats und das Abstimmungsverfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 67 und 68 der HGO. Ergänzend finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung Anwendung.
- (2) Über Bürgeranträge nach § 10 der Bürgerbeteiligungssatzung, für deren Beratung der Magistrat im Ganzen zuständig ist, berät der Magistrat nach Maßgabe von § 67 Abs. 1 Satz 1 HGO nach Möglichkeit in öffentlicher Sitzung.

II. Kommissionen

§ 8 ³⁾

Es werden folgende Kommissionen gemäß § 72 HGO bzw. gebildet:

- 1. Schulkommission,
- 2. Sportkommission.

Daneben können durch besonderen Beschluß des Magistrats weitere Kommissionen gebildet werden.

§ 9 3)

Jede Kommission besteht aus dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem oder Vorsitzender und 2 weiteren Magistratsmitgliedern, 5 Stadtverordneten und 5 Bürgervertretern, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlsystems hinzugewählt werden. Hiervon unberührt bleibt die Zusammensetzung einzelner Kommissionen nach den bestehenden Rechtsvorschriften. Die Zusammensetzung der durch besonderen Beschluß gebildeten Kommissionen erfolgt durch Festlegung des Magistrats.

§ 10³⁾

Der stellvertretende Vorsitz in den Kommissionen wird vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin bestimmt (§ 72 Abs. 3 HGO); er oder sie muss Mitglied des Magistrats sein.

§ 11

Für die Geschäftsordnung der Kommissionen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 58 Absätze 1 und 2, 61, 67 bis 69 und 72 der HGO. Ergänzend finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Anwendung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- Geändert durch Beschluß des Magistrats vom 11.11.1985
- ²⁾ Geändert durch Beschluß des Magistrats vom 20.01.1992
- Geändert durch Beschluß des Magistrats vom 24.01.2017